

Indessen hat sich die Ortsnamenbezeichnung von Gschieß—Schützen am Gebirge nach den urkundlichen Quellen wohl doch in anderer Richtung hin entwickelt. Luew (1317), Lewen (1386), Lewe (1409), Leuw (1410) bedeutet eindeutig „Schützen.“ 1483 und 1489 finden wir die urkundliche Gleichsetzung von Lewew alias Sycz, also des magyarischen „Lewew“ mit dem deutschen „Schütz“ in magyarischer Schreibweise. Die Ortsbezeichnung „Gschieß“ scheint also hier doch mehr mit einer mundartlichen Abwandlung der urkundlichen Bezeichnung „Sycz“ in Zusammenhang zu stehen und die neuerliche Umbenennung von Gschieß auf Schützen wäre als ein Zurückgreifen auf die urkundliche Bezeichnung von 1483 bzw. 1489 anzusehen.

A. Harmuth, Eisenstadt

Die Brechl, ein Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen

In Heft 2, des Jahrganges 1951 dieser Zeitschrift hat auf Seite 93 und 94 O. Gruszecki über die Eisenstädter und Koberdorfer Brechl berichtet. Aus den in Betracht kommenden Gesetzesstellen geht hervor, daß in diesen beiden Fällen die Brechl (meist Prechl geschrieben) ein feststehendes Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen war.

Kein Gegenstand der mittelalterlichen Strafrechtspflege hat sich bisher mit solcher Hartnäckigkeit einer eindeutigen Feststellung über das genaue Aussehen entzogen, wie gerade die Prechl.

Während wir von allen anderen Schandstrafen bzw. ihren Vollziehungen Abbildungen besitzen, gibt es keine, welche unzweifelhaft die Prechl darstellt.

Wir kennen den Bock für Männer, die Schandfidel aus Holz oder Eisen für eine oder zwei Frauenspersonen, wir kennen die Schandmännlein, die Bagsteine, die Schandmasken, die Schandtafeln, die Schandmäntel und zuletzt das Schandstrafinstrument kat exochen, den Pranger. Die Eisenstädter und Koberdorfer Prechl ist unbedingt als feststehend zu bezeichnen, wie es auch die Prangersäulen waren, zum Unterschied von den tragbaren Schandstrafinstrumenten wie Fidel oder Bagstein.

Aber nicht überall ist dies so, wir kennen auch tragbare Prechln. So steht z. B. im „Pann — vnd Bergthüttung zu Maur, 1730“ (Bergthaidung von Mauer bei Wien, veröffentlicht von J. P. Kaltenbaeck, Die Pan- und Bergtaidungsbücher in Österreich unter der Enns, Band II, Seite 261—264, CXCVIII) auf Seite 36 als Strafe für Fluchen und Schelten: „... item sollen die Weyber aber in der prechl im Ort auf vnd abgeführt sodann an die bey der Khirchn stehente precchl gespannt werden ...“. Wir haben also wie in Eisenstadt eine bei der Kirche oder dem Friedhof feststehende und eine tragbare Prechl.

Im gleichen Werk, auf Seite 267—269, CC, heißt es im: „Pan vnd Bergthaitung yber kalchspurg, 1730“ (Kalksburg bei Wien) auf Seite 19: „..... item sole der beym Eysel noch hängente Pockstain wie auch die in Reichers Haus hängente prechl jedem künftigen Richter allsogleich gepracht werden ...“. Hier haben wir neben dem Schandstrafinstrument des Bagsteines auch die Prechl, aber die tragbare Form.

In der Landgerichtsordnung für Niederösterreich aus dem Jahre 1656 heißt es im Artikel 52, § 7 des ersten Teiles: „..... vor der Khirchen vnd ausser dess Freythoff in die Prechl stellen vnd Ruethen in der Handt haben ...“. Diesmal ist die Prechl wieder feststehend.

In den Gerichtsprotokollen der Stadt Eggenburg heißt es unterm 24. Oktober 1732: „..... Dreyhäuslerin Regina, ain ledig Dienstmensch, weilln Sye ins gartl eingstigen, graß und stofflen gestoln, ertappt vnd gewahrnt wurd, auch

über die Hurerey, vnd gerichtl. wahrung sich nicht bessert hat, sole zum wohl Verdienten Straff, anderen dergleichen gesindl zue erspriezlinch Exempl $\frac{1}{2}$ stund an die brechtl gestellt vnd die selbn Bekanntlich vnd zue gerichtshändn gebrachte Stofflen an Hals gehenkhet werden“.

Angeführt wird die Prechl auch im Banntaiding der Herrschaft Pürg in Steiermark aus dem 16. Jhd. (publiziert in Österr. Weistümer, VI, Stmk., pg. 26: „... soll drey sonntag nacheinander mit der prechl gestrafft werden“ dann auf pg. 488 im Taiding von Millstadt (um 1600): „.. sol ain haleben tag in die prechl gesetz werden ...“ und im Band I des gleichen Werkes, Salzburg, im Banntaiding von Glanegg (nach 1623): drey sonntag in die prechl gestölt ...“.

Das Gerichtsbuch von St. Lambrecht in Steiermark nennt die Prechl neben einem Schandkreuz.

In Schwaben kommt die Prechl auch einmal vor und zwar nach Knapp, Gesammelte Beiträge, pg. 269 in Haunshein.

Aus Bayern ist die Prechl durch das Bayrische Landrecht von 1616 bezeugt, wo es in der Malefizordnung, Buch V, Tit. 9, Art 2 heißt, daß der erste Ehebruch eines unbemittelten Ehemannes mit einer Ledigen neben Gefängnis auch mit dreimaliger Vorstellung in Eisen oder dem sogenannten „Brecher“ vor der Kirchentüre bestraft werde. Auch der Codex juris Bavarici criminalis von 1751 nennt im ersten Teil, Kapitel 5 § 1 die Prechl gleichfalls als Strafe für den ersten Ehebruch.

In Littitz in Böhmen nennt ein deutsches Weistum von 1656 die Prechl neben dem Pranger und Stock (bei uns Bock genannt, Instrument zum Einspannen der Füße und Hände): „ . welcher aber vngehorsamblich außien bleibet oder sich denen geschwornen widersetzet sol mit dem stockh oder brechn oder umb zween Schiling gestrofft werden . dann soll alls ayn dieb mit den strang an den branger oder brechen gestellt oder an geldt gestrafft wer 'en schließlich bey der straff der brechen vnd füdl am halss .“.

Nach Altrichter soll in Iglau die Prechl ein neben dem Pranger gebrachtes selbstständiges Strafwerkzeug gewesen sein.

Die Constitutio criminalis Theresiana nennt die Prechl im Artikel 6 § 8: „ . . die Schandstraffen seind unterschiedlich alls an den Pranger oder vor der Khirchen in die Prechel stellen .“.

Wenn wir nun all diese Zitate nach Hinweisen auf die Gestalt der Prechl durchsehen, finden wir, daß eine feststehende Prechl in Eisenstadt, Kobersdorf, Eggenburg, Millstadt, Glanegg, sowie nach den Bestimmungen der n. ö. Landgerichtsordnung und wohl auch der Theresiana, eine tragbare in Kalksburg und St. Lambrecht bestand. Beide Formen nebeneinander hatte Mauer bei Wien und Littitz. Ungeklärt ist die Art der Prechl in Pürg, Haunsheim, Iglau und den bayrischen Gebieten.

Bei dieser Gelegenheit sei gleich auch erwähnt, daß sich die Prechl nur im süddeutschen, also österreichisch-bairischen Gebiete findet. Norddeutschland und die Rheingegend kennen sie nicht.

Während die älteren Nachrichten zwischen der Strafe der Prechl und des Prangers deutlich unterscheiden, werden durch die jüngeren Gesetzbücher die beiden Strafwerkzeuge einander gleich gestellt, indem die eine oder andere Strafe vorgesehen erscheint.

Versucht man nach der Art der Delikte einen Schluß zu ziehen, kann man im großen und ganzen feststellen, daß die Prechl zumeist die Strafe für leichtere Sittlichkeitsdelikte ist. Aber auch kleinere Diebstähle und Religionsvergehen werden mit ihr gebüßt. Fast stets aber geht mit der Prechl auch

eine Kirchenbuße Hand in Hand, das heißt die Bestrafung erfolgt zur Zeit des Hauptgottesdienstes. Sie war also mit einer Zurschaustellung vor den Gläubigen, der Kirchengemeinde, verbunden.

Vielleicht hat sich die Prechl aus dem Kirchenpranger entwickelt?

Es wäre auch interessant, könnte man feststellen, ob nicht vielleicht der Unterschied zwischen Prechl und Pranger ursprünglich in einer Art Rechtsfolge zu suchen gewesen ist. Dies würde bedeuten, daß die Strafe der Prechl weit weniger entehrend angesehen wurde als das Stehen am Pranger. Wurde doch der Delinquent an den Pranger durch den Freimann angeschlossen. Daß aber jede Berührung mit dem Scharfrichter, der selbst außer der Gesellschaft stand, ängstlich vermieden wurde, ist bekannt.

Vielleicht könnte auch als Hinweis dienen, daß man in Württemberg neben dem Pranger auch noch eine Schandbühne kannte: Warum dies? Es wurden doch Rechtsbrecher auf beiden öffentlich zur Schau gestellt!

Daß sich später solche feine Unterschiede verwischen zeigt z. B. die Thesiana und der Codex juris Bavarici, welche beide Strafinstrumente nebeneinander, also gleichwertig nennen.

Littitz tanzt etwas aus der Reihe, weil es einmal die Prechl, den Pranger und den Bock, dann aber die Prechl und die Fidel in einem Atem nennt.

Dieser Vorgang trägt gleichfalls nicht dazu bei, das Dunkel bezüglich des Aussehens der Prechl zu lichten.

Wir wissen also, daß mit der Prechl Ehrenstrafen vollzogen wurden, wir wissen, daß es tragbare und feststehende Prechln gab, wir sind aber über die äußere Form gänzlich ununterrichtet.

H. G. Walter, Wien

Hiezu folgende Feststellung:

Die Brechl war für kirchliche Vergehen bestimmt und deshalb in der Nähe der Kirche, nach der damaligen Lage auf dem Friedhof, aufgestellt. Entweder war es ein Pfahl oder das Friedhofskreuz. Also feststehend. Das Bannbuch von Mauer beweist nur, daß die Schandfidel auch Brechl genannt wurde oder hier ein Schreibfehler vorliegt. (Die Frau, die geflücht hat, trägt die Brechl und wird dann in die Brechl gespannt): Im zweiten Fall Kalksburg hängt in des Richters Haus Pochstein und Fidl, die hier Brechl genannt wird, denn wo wäre die tatsächliche Fidl. Fall St. Lambrecht, Schandkreuz (erklärbar als benützter Pranger) daneben Brechl, die, wie die zitierten Stellen beweisen, für kirchl. Vergehen als Strafe benutzt wird.

Schandpfahl: Leges Ladislai d. Kl. Fefler I 187: Der den Sonntag nicht hält, oder seine Tochter ohne kirchl. Zeremonien begräbt, muß 10 Tage bei Wasser und Brot an den Pfahl gebunden büßen.

O. Gruszecki

Die Inschriften des Burgenlandes

Bereits in den Mitteilungen des Bgld. Heimat- und Naturschutzvereines von 1931 (S. 1,27,49,65) sowie in den Burgenländischen Heimatblättern von 1932 (S. 7) und 1951 (S. 1, 52) erschien die Zusammenfassung aller römischen Inschriften des Landes, die bisher zum Vorschein gekommen.

Nummehr liegen in der Reihe „Die deutschen Inschriften“ herausgegeben von den Akademien der Wissenschaften in Berlin-Göttingen-Heidelberg-Leipzig-München und der Österr. Akademie in Wien als 5. Band (in der Wiener

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Walter Hans G., Gruszecki Oskar

Artikel/Article: [Die Brechl, ein Instrument zur Vollziehung von Schandstrafen + eine Feststellung 88-90](#)